

08.10.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/237

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	23.10.2018 -							
Verwaltungsausschuss	19.11.2018 -							
Rat	06.12.2018 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 03.05.2007 gemäß des als **Anlage 1** beigefügten Entwurfes.

Anlass und Ziele

Anpassung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in der städtischen Vergnügungssteuersatzung an das Niveau der Nachbarkommunen in der Region Hannover.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2019			
Produkt/Investitionsnummer: 6110200.3031000			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	850.000 EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	0,00 EUR
Saldo		EUR	850.000 EUR

Begründung

Die Vergnügungssteuer gehört zu den örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern. Sie dient neben der Einnahmeerzielung insbesondere auch Lenkungs Zwecken wie der Eindämmung der Spielsucht. Im Vergleich der Steuersätze der Städte und Gemeinden in der Region Hannover wendet die Stadt Neustadt am Rübenberge mit einem Steuersatz von derzeit 14 v. H. auf das Einspielergebnis einen der niedrigsten Steuersätze auf Apparate mit Gewinnmöglichkeit an. In den direkten Nachbarkommunen wird bereits ein Steuersatz von 20 v. H. angewendet.

Bei der Ausgestaltung der Steuerhöhe hat der Rat ein weites Ermessen. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Finanzbedarf der Stadt, die mit einer Steuererhöhung verbundene Lenkungswirkung auf die Eindämmung von Spielsucht sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Berufsausübung der Spielautomatenbetreiber.

Am 30. Juni 2017 hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Bericht zu den Auswirkungen der letzten Novellierung 2014 auf das Entstehen von Glücksspielsucht und eine wirksame Suchtbekämpfung vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass derzeit keine Aussagen über die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung 2014 auf das Entstehen von Glücksspielsucht und eine wirksame Suchtbekämpfung möglich sind. Hintergrund ist eine in der Novelle festgeschriebene Übergangsregelung, nach der

Geldspielgeräte mit „alter“ Bauartzulassung noch bis zum 10. November 2018 betrieben werden dürfen. Eine erneute Evaluation ist zum 30. Juni 2021 geplant.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Berufsausübung der Spielhallenbetreiber ist insbesondere ein wirtschaftliches Erdrosselungsverbot zu beachten, das bedeutet, dass die Höhe der Steuer es nicht unmöglich machen darf, den Beruf des Spielautomatenbetreibers zur wirtschaftlichen Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Zur Beurteilung sind die örtlichen Verhältnisse in Neustadt a. Rbge. zu betrachten. Derzeit sind 13 Betriebe mit 15 Spielstätten gemeldet. Bei dem aktuellen Steuersatz, der seit dem 01.01.2012 in Kraft ist, sind auch nach der Novellierung der Spielverordnung 2014 keine wesentlichen Änderungen in der Anzahl der Betriebe eingetreten. Ob die Erhöhung des Steuersatzes eine Drosselungswirkung entfaltet, kann lediglich prognostiziert werden. Als Indiz kann auf die Marktlage und die Situation in den Nachbarkommunen abgestellt werden. In der Region Hannover erheben inzwischen 8 Kommunen einen Steuersatz in Höhe von 20 v. H.. Eine erdrosselnde Wirkung auf die Spielautomatenbetreiber zeigt sich in diesen Kommunen bisher nicht. In aktueller Rechtsprechung des OVG Lüneburg wurde der Steuersatz in Höhe von 20 v. H. bestätigt.

Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.01.2019 von 14 v. H. auf 20 v. H. zu erhöhen. Die Änderung erfolgt durch eine Artikelsatzung, da nur die Höhe des Steuersatzes geändert wird.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Für das Haushaltsjahr 2018 ist ein Planansatz in Höhe von 550.000 EUR eingestellt. Durch die Anhebung des Steuersatzes und zu erwartender Mehreinnahmen für das Jahr 2018 sind für das Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von 850.000 EUR zu erwarten.

So geht es weiter

Nach Beschluss durch den Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge wird die Änderungssatzung in Kraft gesetzt.

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -

Anlagen

Entwurf der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer